

Wie London Englands Souveränität gesichert hat

Zum Leserbrief „Staatliche Souveränität und der Vertrag von Lissabon“ von Professor Dr. Thomas Oppermann (F.A.Z. vom 27. Februar): Professor Oppermann ist ein ausgewiesener Kenner des Europarechts. Umso mehr verwundert es, dass er in seinem Leserbrief in kritischer Wendung gegen die Kläger, die mit ihren Verfassungsbeschwerden die Demokratie und Souveränität Deutschlands gegen den Vertrag von Lissabon verteidigen wollen, dem Bundesverfassungsgericht empfiehlt, bei seiner Entscheidung darüber nachzudenken, ob denn das britische Unterhaus mit der Ratifikation des Vertrages von Lissabon die Souveränität Englands zugunsten Brüssels aufgegeben hat.

Ist ihm etwa nicht bekannt, dass das Vereinigte Königreich mit weitreichenden Vorbehalten seine Souveränität gesichert hat? So hat England sich nicht nur vorbehalten, den Euro nicht einzuführen, und hat sich aus der gesamten Wirtschafts- und Währungsunion im Wesentlichen herausgehalten. Mit einem anderen Vorbehalt hat England sich das Recht gesichert, weiterhin eigenständige Grenzkontrollen durchzuführen. Besonders gravierend ist ein Vorbehalt, mit dem sichergestellt wird, dass europäische Rechtsakte zur Innen- und Sicherheitspolitik (im Kompetenzbereich „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“) für England grundsätzlich nicht gelten, außer die Regierung erklärt ausdrücklich, dass der Rechtsakt auch für England gelten soll. Der für den Verlust staatlicher Sou-

veränität bedeutendste Teil des Vertrages von Lissabon – die Vergemeinschaftung der „Dritten Säule“ (Inneres und Justiz) – hat für England also praktisch keine Bedeutung. Nicht zuletzt hat England durch einen Vorbehalt sogar die Anwendung der Europäischen Grundrechtecharta für das Vereinigte Königreich ausgeschlossen.

Angesichts derart weitreichender Vorbehalte muss sich das Londoner Parlament um die britische Souveränität in der Tat keine Sorgen machen. Folgt das Bundesverfassungsgericht Oppermanns Empfehlung, sich am britischen Unterhaus zu orientieren, dann wird es meiner Klage stattgeben. Denn die Vorbehalte, die wir zur Sicherung der souveränen Staatlichkeit Deutschlands für notwendig halten, gehen längst nicht so weit wie diejenigen, die England in völkerrechtlich bindender Weise bereits gemacht hat.

DR. PETER GAUWEILER, MÜNCHEN